

Entwurf

Bebauungsplan Nr. 487: Roxel – Pienersallee, neuer DB-Haltepunkt

Textliche Festsetzung gemäß § 9 BauGB

1. Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1) sind im Einmündungsbereich der Anliegerfahrbahn in die L 529 (Pienersallee) die erforderlichen Sichtdreiecke von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m ständig freizuhalten.

Hinweise

1. Lärmvorsorge – gemäß 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung)

Gemäß Lärmtechnischer Untersuchung besteht für die im Lageplan zum Bebauungsplan mit einem roten Balken gekennzeichneten Gebäudeseiten und einen Außenwohnbereich (Freisitz) vom Grundsatz her Anspruch auf passiven Lärmschutz gem. 16. BImSchV. Der Anspruch besteht für alle Räume und Nutzflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Umsetzung nach den Regelungen der 24. BImSchV soll zeitgleich mit Beginn der Baumaßnahmen zur Fertigstellung des Haltepunktes erfolgen. Die Stadt Münster stellt die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereit.

2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Münster oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG NW).

Die Entdeckungsstelle ist 3 Werktage nach einer mündlichen und eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.